Offenlegungsbericht der Sparkasse Beckum-Wadersloh

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2021





Inhaltsverzeichnis

	1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
	1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
	1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
	1.4	Medium der Offenlegung	6
2		Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
	2.1	Angaben zu Schlüsselparametern	7
2		Erklärung des Vorstandes gemäß Art 431 Abs 3 CRR	10





Abbildungsverzeichnis

Seite: 3 von 10





Art.

Abkürzungsverzeichnis

Artikel

Abs. Absatz

ASF Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

CRR Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)

DVO Durchführungsverordnung

EBA European Banking Authority

FTE Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)

HGB Handelsgesetzbuch

IFRS International Financial Reporting Standards

ITS Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)

i. V. m. In Verbindung mit

k. A. keine Angabe (ohne Relevanz)

KSA Kreditrisiko-Standardansatz

KWG Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

NSFR Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)

NPL Non-performing loan (notleidender Kredit)

RSF Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)

SA Standardised Approach (Standardansatz)

SolvV Solvabilitätsverordnung

SREP Supervisory Review and Evaluation Process

STS simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)



Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Beckum-Wadersloh alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Erstellung des Offenlegungsberichtes erfolgt durch die Abteilung Unternehmenssteuerung/Vorstandssekretariat und Betriebswirtschaft kontrollwirksam im Vier-Augen-Prinzip und wird anschließend durch die Interne Revision geprüft. Abschließend erfolgt der Beschluss und die Vorstellung des Offenlegungsberichts vom Vorstand über den Bilanzprüfungsausschuss im Verwaltungsrat. Die Inhalte werden den aufsichtlichen Meldungen der Sparkasse entnommen bzw. basieren auf diesen. Die Aufbewahrungsfrist für den Offenlegungsbericht beträgt 10 Jahre.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 "Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR" dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Beckum-Wadersloh erfolgt auf Einzelinstitutsebene.



1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Beckum-Wadersloh gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Website im Bereich "ihre Sparkasse" der Sparkasse veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.



2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern

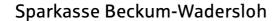
Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In Mio. I	EUR	31.12.2021			
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	108,4			
2	Kernkapital (T1)	108,4			
3	Gesamtkapital	108,4			
	Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	720,2			
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,05			
6	Kernkapitalquote (%)	15,05			
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,05			
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer üb gen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00			
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00			
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00			
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	0,00			



	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % o Positionsbetrags)	des risikogewichteten
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,51
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,05
	Verschuldungsquote	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.086,9
14	Verschuldungsquote (%)	9,97
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermä (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	ißigen Verschuldung
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die G quote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	esamtverschuldungs-
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote	
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	93,34
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	70,93
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	13,97
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	56,96
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	163,87
	Strukturelle Liquiditätsquote	
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	765,0
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	640,6
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	119,42





Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 108,4 Mio. EUR der Sparkasse bestehen vollständig aus hartem Kernkapital. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 9,97 %. Die Liquiditätsdeckungsquote 163,87 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) in Höhe von 119,42 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Beckum-Wadersloh die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat und beschließen den Offenlegungsbericht.

Sparkasse Beckum-Wadersloh								
Beckum, den 07.06.2022								
	_							
Gesamtvorstand								